

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Coronakrise

Stand: 12.06.20

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen im Zusammenhang mit der Coronapandemie, z.B. zu den Themen Staatsexamina und Famulaturen.

Das Merkblatt wird laufend erweitert!

Durchführbarkeit Staatsexamina Frühjahr 2020 im klinischen Bereich

Der **Zweite Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung konnte mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wie vorgesehen durchgeführt werden. Mit Bestehen dieser Prüfung können die betreffenden Studierenden das reguläre PJ antreten. Ein PJ-Beginn ohne zuvor bestandene Prüfung im Sinne des früheren „Hammerexamens“ (schriftliche und mündliche Prüfung nach dem PJ) ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Der **Dritte Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung (Mai, Juni) soll im Rahmen des Möglichen ebenfalls stattfinden. Auf Grund der zwischenzeitlich ergangenen Verordnung zur Abweichung von der ÄappO bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird die Durchführung aber in einer modifizierten Version erfolgen. Die Prüfung findet nur noch an einem Tag statt, die Patientenvorstellung am Krankenbett entfällt. Alle unmittelbar Betroffenen wurden bereits informiert.

Anmeldung zu den Prüfungen im Herbst 2020

Meldeschluss für den Zweiten Abschnitt (Oktober) und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (November, Dezember) ist der 10.06.2020.

Nachreichschluß: 07.09.2020 (Zweiter Abschnitt), 21.10.2020 (Dritter Abschnitt)

Bekanntmachungen und Antragsformulare für beide Prüfungen finden Sie auf der Seite .

Zumindest aktuell werden keine Exemplare in Papierform ausgelegt. Auch eine persönliche Anmeldung im Landesprüfungsamt ist auf unbestimmte Zeit nicht möglich. Ich bitte daher, die Formulare auszudrucken und zuzusenden. Weitere Informationen zur Vorgehensweise entnehmen Sie bitte unseren zwischenzeitlich eingestellten Bekanntmachungen auf der Seite der medizinischen Fakultät.

Zu den Prüfungsmodalitäten im Herbst 2020 können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da hier die weitere Entwicklung der Covid-19-Situation abgewartet werden muss.

Famulaturen

Bei nachweislichem Abbruch einer Famulatur auf Wunsch der Einrichtung und / oder aufgrund von Anordnung einer Quarantäne im Zuge der Coronapandemie können auch Famulaturzeiten, die unter 14 Kalendertagen liegen, anerkannt werden, wenn darüber entsprechende Nachweise der Ausbildungsstätte oder des Gesundheitsamtes vorgelegt werden **und** die Prüfungszulassung im Sommer 2020 ansonsten gefährdet würde. Zur Vervollständigung der Gesamtfamulatur müssen die fehlenden Tage aber nachgeholt werden, ggf. in einer anderen Einrichtung.

Famulaturen bis zum 19.04.2020 werden regulär anerkannt.

Über den 19.04.2020 hinaus gilt: Tätigkeiten, die nachweislich im Bereich der Coronahilfe erfolgen, können als Famulatur anerkannt werden, wenn sie mit einer regulären ganztägig abzuleistenden Famulatur vergleichbar sind. Sie haben unter ärztlicher Leitung zu erfolgen. Reine Bereitschaftsdienste oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter werden nicht anerkannt. Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der die tatsächlich abgeleiteten Zeiten und die konkrete Tätigkeit ersichtlich werden. Teilzeittätigkeiten in der Coronahilfe können ggf. aufgerechnet werden. Die ausnahmsweise Anerkennung von Hilfstätigkeiten im Coronabereich in der beschriebenen Form endet mit dem laufenden Semester. Famulaturen in anderen Bereichen sind aufgrund der laufenden Vorlesungszeit nicht zulässig.

Aufgrund der Verschiebung der Vorlesungszeiten im Wintersemester (Beginn 02.11.2010) sind Famulaturen nach dem Sommersemester vom Ende der Klausurenwoche bis zum 01.11.2020 gestattet. Bitte bedenken Sie aber, dass bei Teilnahme am Zweiten Abschnitt im Herbst 2020 die Famulaturen bis 07.09.2020 abgeschlossen sein müssen.

Gesa Jörgensen